

**Satzung der Stadt Iserlohn  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Der Rat der Stadt hat am 3. Mai 1983, 17. Dez. 1996, 15. Dez. 1997, 23. März 1999,  
11.12.2018 und 09.07.2019 dienachstehende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dez. 1998 (GV.NW . S. 762) und §§ 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. Sept. 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 13. Aug.1990 (BGBl. I S. 1714)

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen in Iserlohn.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3  
Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Iserlohn zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 4  
Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Für Schäden oder zusätzliche Kosten, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner (§ 6). Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (4) Die Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in den Innenstadtbereichen Zentrum und Letmathe sind zu beachten.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Tarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Gebührenberechnung werden Bruchteile der Bemessungsgrundlage (Meter, Quadratmeter, Tag, Monat, Jahr) als Ganzes gerechnet. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Ist dieser Betrag niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Von Vereinen und Organisationen mit Sitz im Stadtgebiet Iserlohn werden die Gebühren für Plakat- und Transparentwerbung (Nrn. 3.1 und 3.3 des Tarifs) zur Hälfte erhoben.
- (3) Persönliche Gebührenfreiheit:

Gebührenfrei sind Sondernutzungen

1. durch Träger öffentlicher Verwaltung und Aufsteller von Hinweiszeichen auf innerörtliche Ziele, soweit die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft; eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren Dritten auferlegt werden können,
2. durch sich einer Wahl stellende politische Parteien oder Wählergruppen in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag,
3. durch den Lebensmittelhandel im Reisegewerbe und den ambulanten Milchhandel,
4. durch Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsstellen
5. durch öffentliche Verkehrsunternehmen, ausgenommen deren Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen.
6. durch Werbeanlagen der Veranstalter von Aktionen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, die überwiegend der Stadtwerbung dienen.

- (4) Sachliche Gebührenfreiheit:

Gebührenfrei sind im Übrigen Sondernutzungen, wenn von einer Körperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgt werden. Ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist vorzulegen.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,

1. wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt,
2. der Antragsteller,
3. der Erlaubnisnehmer,
4. wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, der die Ausübung einer Sondernutzung dient,
5. wer Eigentümer eines Anliegergrundstückes ist, von dem eine Sondernutzung ausgeht.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bei Erteilung des Gebührenbescheides.

Eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Gebühr entrichtet wurde, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

## **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung der Anlieger**

Als Mitbenutzung durch die Anlieger bedürfen keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte oder angezeigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Mülltonnenschränke,
2. bauaufsichtlich genehmigte oder angezeigte Werbeanlagen und Warenautomaten,
3. bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen einschl. Warenautomaten und Warenauslagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen und bei Gehwegen mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind oder bei Werbeanlagen, die in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlichen Gehwegen bis zu einer Tiefe von 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch höchstens 1,20 m vor die Gebäudefront und bis zu 70 cm vom Fahrbahnrand entfernt vortreten,
4. Werbeanlagen über Gehwegen, bei Fußgängerstraßen über der Verkehrsfläche in einem Abstand von 1,20 m von der Gebäudefront, für zeitlich begrenzte Veranstaltungen

gen an der Stätte der eigenen Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe,

5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, bei Gehwegen nicht mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
6. bauaufsichtlich genehmigte oder angezeigte Aufzugsschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Abfallbeseitigung in Gehwegen angebracht werden,
7. bauaufsichtlich genehmigte oder angezeigte Schächte für Warenlieferungen,
8. bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Dekorationen aus Anlass von Prozessionen und Schützenfesten sowie allgemeiner Straßenschmuck zur Weihnachtszeit.

## **§ 10**

### **Wahlplakatwerbung und Meinungsverbreitung**

- (1) Für die Wahlplakatwerbung politischer Parteien und Wählergruppen wird eine Gesamtzahl von Standorten für Werbeträger festgelegt. Soweit städtische Werbeträger nicht zur Verfügung stehen, sind Standorte für parteieigene Werbeträger zuzulassen.
- (2) Werbemöglichkeiten nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien und Wählergruppen zu gewähren, die zu der Wahl zugelassen sind.
- (3) Bei der Verteilung der Werbemöglichkeiten ist der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anzuwenden.
- (4) Sollen die Werbemöglichkeiten einer Partei oder Wählergruppe innerhalb eines Stimmbezirkes oder eines Teiles der Stimmbezirke konzentriert werden, kann die Zahl begrenzt werden, um eine störende Häufung auszuschließen.
- (5) Die nicht gewerbliche Werbung durch das Tragen von Plakaten oder Verteilen von Handzetteln, auch außerhalb von Wahlkampfzeiten, bedarf keiner Erlaubnis nach § 2. Das gilt nicht für Informationsstände.

## **§ 11**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung**

Nach § 9 Nrn. 3, 4, 5, 8 und § 10 Abs. 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

## § 12 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschl. der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG und § 8 Abs. 10 FstrG).

## § 13 Ausnahmen

Für die im Bereich des öffentlichen Straßenraumes stattfindenden Veranstaltungen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht.

## § 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Bekanntmachungsanordnung vom 19. Dez. 1975, geändert durch die Satzung und Bekanntmachungsanordnung vom 1. April 1976, außer Kraft.

### Gebührentarif zu § 5 der Satzung der Stadt Iserlohn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in DM* nach den Zonen <sup>1)</sup>	
		I	II
1.	Sondernutzungen aus überwiegenderem wirtschaftlichen Interesse		
1.1	Verkaufswagen und bewegliche Verkaufsstände aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen,	1,20	0,70
1.1.1	je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich		
1.1.2	je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	36,00	20,00
1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen, Informationswagen, Werbefahrzeugen und sonstige Veranstaltungen (Aufzug von Musikkapellen usw.), je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,60	0,40

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in DM* nach den Zonen <sup>1)</sup>	
		I	II
1.3	Verteilen von Werbematerial (Handzettel, Prospekte usw.), je 200 Stück	14,00	10,00
2.	Sondernutzungen in Verbindung mit einem stehenden Gewerbebetrieb oder mit baulichen Anlagen und aus überwiegend wirtschaftlichen Interesse		
2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich		
2.2	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, soweit sie nicht unter Tarifstelle 2.3 fallen,	24,00	13,00
2.2.1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich		
2.2.2	Warenauslagen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatl.		
2.3	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der eigenen Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden,	1,20	0,70
2.3.1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche tägl.		
2.3.2	Warenauslagen, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche tägl.		

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in DM* nach den Zonen <sup>1)</sup>	
		I	II
2.4	Automaten, je dm2 beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	4,20	2,20
2.5	Auslage- und Schaukästen, Vitrinen je dm2 beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	1,70	0,90
<sup>3</sup>	Sondernutzungen durch Werbeanlagen		
3.1	Werbetransparente je Transparent tägl.	1,50	1,00
3.2	Werbe- und Hinweistafeln ab der 2. Tafel (die erste Werbe- und Hinweistafel ist gebührenfrei)		
3.2.1	je Tafel tägl.	0,50	0,30
3.2.2	je Tafel monatl.	14,00	8,00
3.3	Mobile Werbeträger		
3.3.1	Für Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1 (59,4 x 84,1 cm), je Plakat und Plakataktion tägl.	0,30	0,20
3.3.2	Für Plakate der Größe über DIN A 1 bis DIN A 0 (84,1 x 118,9 cm), je Plakat und Plakataktion tägl.	0,50	0,30
3.3.3	Für Plakate über eine Größe von DIN A 0 je Plakat und Plakataktion tägl.	1,00	0,60
3.4	Großflächige Werbeträger, Haltestellen- schutzdächer mit Reklamefläche, je Anlage jährl.	140,00	140,00
3.5	Orientierungsanlagen mit Werbung, Werbesäulen, Uhrensäulen und - kandelaber je Anlage jährl.	140,00	140,00
3.6	Litfaßsäulen, je m2 beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	140,00	140,00
<sup>4</sup>	Sondernutzungen ohne überwiegen- des wirtschaftliches Interesse		

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in DM* nach den Zonen <sup>1)</sup>	
		I	II
4.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Container, mit oder ohne Bauzaun,		
4.1.1	je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	0,40	0,20
4.1.2	je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatl.	12,00	6,00
4.2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 4.1 fällt, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	0,40	0,20
4.3	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) und Stützen, soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, je dm <sup>2</sup> jährl.	1,40	0,80
4.4	Arbeitsraum für Leitungen und sonstige unterirdische Anlagen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentl. Abwasserableitung (einschl. der Kanalanschlüsse) dienen,		
4.4.1	je m <sup>2</sup> tägl.	0,40	0,20
4.4.2	je m <sup>2</sup> monatl.	12,00	6,00
4.5	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen je dm <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährl.	1,40	0,80
4.6	Informationsstände, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche tägl.	0,40	0,20
5.	Mindestgebühr für alle Tarifstellen	20,00	15,00





36,00  
140,00

18,41  
71,58